

Satzung

des Vereins ASANTE - VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON SCHULKINDERN IN TIWI, KENIA, e.V.,
mit Sitz in Köln

§1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen

ASANTE - Verein zur Förderung von Schulkindern in Tiwi, Kenia, e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Zweck und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung von kenianischen Schülern und Schülerinnen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Finanzielle Hilfe für Schüler an Grund- und weiterführenden Schulen, diese umfasst die Schulgebühren, die Kosten für Schuluniform, Lehrbücher und Hefte, und bei einigen weiterführenden Schulen auch die Internatskosten;
2. Finanzielle Hilfe für Lehrstellen und sonstige Notwendigkeiten der Berufsausbildung,
3. Deckung der Kosten für Wohnung und Lebensunterhalt, sofern es sich bei den Schülern um Waisen (Aidswaisen) handelt;
4. Deckung der Kosten für die medizinische Betreuung aller vom Verein geförderter Schüler;
5. Einrichtung und Unterhalt eines Mittagstisches für jeden Schultag an (bisher) einer Grundschule. Die Kosten umfassen den Einkauf der Lebensmittel und des Brennmaterials, die Bereitstellung des Koch- und des Essgeschirrs und den Lohn für die Helfer. In den Mittagstisch sind alle Schüler der Schule eingeschlossen, nicht nur die vom Verein geförderten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel des Vereins kommen durch Spenden für die genannten Ziele des Vereins oder durch Patenschaften für einzeln benannte Schülerinnen oder Schüler. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- a) natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) juristische Person

werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden

Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
Diese entscheidet endgültig.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr § 2) möglich. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt;
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§7

Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.
4. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
5. Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
7. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
8. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

§8

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit.
3. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandsschaftssitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 10

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§11

Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Rechenschafts- und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung;
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 12

Wahl / Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende) - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandschaftsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandschaftsmitglieder kann offen (Handzeichen) erfolgen.

§ 13

Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich einmal, möglichst während der Monate Mai bis August statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;
Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 19);
Entlastung der Vorstandschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren;
Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung;
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

§ 16

Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Beschlüsse einschl. der Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19

Revision

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschl. der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§20

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf Grund einer Satzungsänderung geht das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Verein DIE BRÜCKE Verein für faires Handeln u. Entwicklung e.V., Ludwigstr. 5 in Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am Sonntag, dem 20. Juli 2003 und geändert am, Samstag, dem 27. Mai 2017.

Unterschriften

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Angelita Huber". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A' and a long horizontal stroke at the end.